

## Erklärung der französischen Delegation betreffend die Einbeziehung der überseeischen Gebiete in den Gemeinsamen Markt (Brüssel, 16. November 1956)

**Legende:** Am 16. November 1956 richtet die französische Delegation bei der Regierungskonferenz für den Gemeinsamen Markt und Euratom einen Vermerk an den Delegationsleiterausschuss, in dem sie ihre Prioritäten betreffend die Einbeziehung der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) in die zukünftige Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) darlegt.

**Quelle:** Archives historiques du Conseil de l'Union européenne, Bruxelles, Rue de la Loi 175. Négociations des traités instituant la CEE et la CEEA (1955-1957), CM3. Conférence intergouvernementale : historique de l'article 131 du traité instituant la CEE, CM3/NEGO/252.

**Urheberrecht:** (c) Europäische Union

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/erklarung\\_der\\_franzosischen\\_delegation\\_betreffend\\_die\\_einbeziehung\\_der\\_uberseeischen\\_gebiete\\_in\\_den\\_gemeinsamen\\_markt\\_brussel\\_16\\_november\\_1956-de-26cd284d-b86a-47cf-ae89-a3c2eebf694c.html](http://www.cvce.eu/obj/erklarung_der_franzosischen_delegation_betreffend_die_einbeziehung_der_uberseeischen_gebiete_in_den_gemeinsamen_markt_brussel_16_november_1956-de-26cd284d-b86a-47cf-ae89-a3c2eebf694c.html)



**Publication date:** 01/03/2017

SekretariatBrüssel, den 16. November 1956

AUSSCHUSS DER DELEGATIONSLEITER  
Sitzung am 16. November 1956

## Erklärung der französischen Delegation betreffend die Einbeziehung der überseeischen Gebiete in den Gemeinsamen Markt

Auf der Konferenz von Venedig war vereinbart worden, dass die Frage der überseeischen Gebiete von den verschiedenen dafür in Betracht kommenden Stellen in Frankreich eingehend untersucht würde und dass präzise Vorschläge für die nächste Zusammenkunft der Aussenminister vorgelegt werden könnten.

Die durchgeführte Untersuchung, die auf Grund von Gesprächen zwischen französischen und belgischen Experten fertiggestellt wurde, hat es ermöglicht, die folgenden leitenden Grundsätze herauszuarbeiten.

Frankreich könnte aus naheliegenden Gründen sowohl politischer als auch wirtschaftlicher Art nicht in den Gemeinsamen Markt eintreten, wenn die überseeischen Gebiete davon ausgeschlossen würden.

Eine Anzahl wichtiger Gründe bedingen diese Haltung der französischen Regierung, die einen festen Grund ihrer Politik entspricht:

- diese Haltung entspringt zunächst der Sorge, die ernsthaften technischen Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich zweifellos aus der Überschneidung von zwei Zollunionen ergeben würden, nämlich derjenigen, an der sich Frankreich beteiligen möchte, und derjenigen, die das Land bereits mit den überseeischen Ländern verbindet.
- sie entspricht dem Wunsch Frankreichs, die überseeischen Länder, deren Schicksal mit demjenigen Frankreichs verbunden ist, an den Vorteilen des Gemeinsamen Marktes teilhaben zu lassen.
- schliesslich möchte Frankreich die Wirtschafts- und Handelseinheit der französischen Gemeinschaft aufrecht erhalten.

Die Frage der Einbeziehung ist recht verwickelt, da die Rechtsstellung der Gebiete der französischen Union sehr unterschiedlich ist. Einige, wie z.B. Tunesien, haben den Stand einer gewissen Unabhängigkeit erreicht. Andere Gebiete unterliegen einer Art internationalen Statuts, wie etwa das Vertragsgebiet des Kongo oder die unter Treuhänderschaft stehenden Gebiete. Andere wiederum, wie die überseeischen Departements, können dem Gebiet des Mutterlandes gleichgestellt werden.

Die einfache Aufnahme dieser Gebiete in den Gemeinsamen Markt würde wegen der Unterschiede in der wirtschaftlichen Struktur, die zwischen den sechs Ländern der europäischen Gemeinschaft einerseits und den überseeischen Gebieten und Ländern andererseits bestehen, auf Schwierigkeiten stossen. Auch ergäben sich Verwicklungen wegen einer gewissen Unterentwicklung einiger dieser Gebiete, die dazu führen muss, Bemühungen für die Erschliessung dieser Gebiete ins Auge zu fassen, die sich in ihrer Art und ihrem Umfang von den in den einzelnen Mutterländern unternommenen Anstrengungen unterscheiden. Schliesslich haben sich die institutionellen Schwierigkeiten, die sich aus einer einfachen Einbeziehung der überseeischen Gebiete in den Gemeinsamen Markt ergeben würden, als fast unüberwindbar und zumindest ausserordentlich schwer lösbar erwiesen.

Es dürfte daher besser sein, vorerst eine Lösung anzustreben, die in einer Verbindung dieser Länder und Gebiete mit dem Gemeinsamen Markt besteht. Es ist jedoch klar, dass die Entwicklung der überseeischen Länder und Gebiete es bei einer Annäherung ihrer Struktur an die der europäischen Länder ermöglichen muss, in einem späteren Stadium, dessen zeitliche Begrenzung im Augenblick noch nicht möglich ist, die Errichtung eines echten Gemeinsamen Marktes ins Auge zu fassen, in dem Europa mit Übersee verbunden ist.

Die Verbindung mit Übersee muss ihren Niederschlag in einer Intensivierung der Handelsbeziehungen und in einer gemeinsamen Investitionspolitik finden; diese beiden Aspekte sind als unlösbar miteinander verbunden anzusehen.

#### A. Hinsichtlich der Intensivierung der Handelsbeziehungen schlägt die französische Delegation die Annahme folgender Grundsätze vor:

1. Für die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen der überseeischen Länder und Gebiete mit den europäischen Ländern des Gemeinsamen Marktes gilt das System, das letztere in Durchführung des Vertrages untereinander anwenden. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus Übersee unterliegen wie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse Westeuropas einem Marktordnungssystem, das sich nach dem System richtet, das zur Zeit für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Mutterländer untersucht wird; die Regelung für die überseeischen Gebiete muss so beschaffen sein, dass der Absatz dieser Erzeugnisse in den europäischen Ländern erleichtert wird.

2. In Anbetracht der Vorteile des genannten Systems wird jedes überseeische Land und Gebiet auf alle europäischen Länder des Gemeinsamen Marktes das System anwenden, das für sein eigenes Mutterland oder das Land gilt, mit welchem es in besonderer Beziehung steht. Diese Lösung, deren ausserordentliche Bedeutung klar ersichtlich sein dürfte, führt zur Durchführung des Grundsatzes einer völligen Nichtdiskriminierung in den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den überseeischen Ländern und den Ländern des Gemeinsamen Marktes. Der Gesamtbetrag der Einfuhren dieser Länder im Jahre 1955 belief sich auf 780 Milliarden Franken, wovon der grösste Teil aus Frankreich eingeführt wurde.

Den Ländern der Gemeinschaft steht somit ein Markt von beträchtlichem Umfang offen. Darüber hinaus kann in Anbetracht der von Frankreich bewilligten öffentlichen Investitionen mit einer raschen Entwicklung dieses Marktes gerechnet werden. Die genannten Investitionen belaufen sich in diesem Jahr auf etwa 180 Milliarden Franken. Sie sollen in den kommenden Jahren noch erhöht werden. Die Höhe dieses Beitrags steigert sich noch durch das Vorhandensein oder die Entdeckung der Naturvorkommen in den überseeischen Ländern oder Gebieten.

3. Die Vorteile, die der Gemeinsame Markt bringen soll, werden in dem Masse erreicht, wie die im Vertrag vorgesehenen Methoden und Verfahren sich im Laufe der Übergangsperiode mit der Zeit auswirken können. Es ist daher erforderlich, eine zeitliche Abstimmung zwischen dem Inkrafttreten des Vertrages über den Gemeinsamen Markt und der Einführung des oben dargelegten Grundsatzes der Nichtdiskriminierung vorzunehmen. Die Verbindung, die sich aus diesen neuen Verfahren ergeben soll, kann in Etappen nach einer bestimmten Zeitenfolge und nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit verwirklicht werden. Die festgelegten Bestimmungen sollen bei Ablauf der Übergangsperiode voll wirksam werden. Die Durchführung der Etappen kann durch Verhandlungen innerhalb der zuständigen Organe des Gemeinsamen Marktes festgelegt werden.

#### B. Die gemeinsame Investitionspolitik

Die Notwendigkeit einer derartigen Politik beruht auf dem selbstverständlichen Zusammenhang, der zwischen Investitionen und Handel besteht. Die Anstrengungen auf dem Gebiet der Investitionen, insbesondere der öffentlichen Investitionen, schaffen den Markt. Mit Inkrafttreten des Vertrages müsste ein Investitionsfonds geschaffen werden, der mit ausreichenden Mitteln ausgestattet wäre, um unter Berücksichtigung der örtlichen Mittel die wirtschaftliche Entwicklung der überseeischen Länder

sicherzustellen. Der jährliche Bedarf kann bereits jetzt geschätzt werden. Zur Zeit gibt Frankreich jährlich 180 Milliarden ffrs für solche Investitionen aus.

Berücksichtigt man den Bedarf der mit anderen Ländern der Gemeinschaft verbundenen Gebiete und die Notwendigkeit, in sämtlichen überseeischen Ländern und Gebieten den Rhythmus der derzeitigen Anstrengungen zu steigern, so erscheint es wünschenswert, etwa 1 Milliarde EZU - Rechnungseinheiten (also 350 Milliarden ffrs jährlich) zu veranschlagen. Der so geschaffene Investitionsfonds könnte entweder ein besonderes Organ oder vielmehr ein besonderer Zweig des im Vertrag vorgesehenen europäischen Fonds sein und in diesem Fall über besondere Mittel verfügen. Die finanziellen Programme werden von den verantwortlichen Stellen der überseeischen Länder und Gebiete vorgeschlagen, wobei ein volles Diskussionsrecht hinsichtlich der auftretenden Probleme den Stellen des Fonds selbstverständlich vorbehalten bleibt.

Die Frage der zeitlichen Abstimmung zwischen der Schaffung des Investitionsfonds einerseits und der Verwirklichung der Nichtdiskriminierung in den überseeischen Gebieten andererseits wird besonders schwer zu lösen sein. Nach Ansicht der französischen Delegation muss die Investition der Nichtdiskriminierung vorausgehen. Auf diese Weise wird den erheblichen Ausgaben Rechnung getragen, welche die französische Regierung bisher den überseeischen Ländern zugebilligt hat. Gerade diese Ausgaben haben es nämlich ermöglicht, den Ländern der Gemeinschaft den Absatzmarkt zu erschliessen.

\* \* \*

In einem derartigen Rahmen dürfte es möglich sein, eine weitgehende Politik der Verbindung der überseeischen Länder und Gebiete mit dem Gemeinsamen Markt zu entwickeln. Als Gegenleistung für die finanziellen Anstrengungen, welche alle Länder der Gemeinschaft für die beschleunigte Erschließung der überseeischen Länder und Gebiete unternehmen müssten, und die Erleichterungen, welche sie diesen für den Absatz ihrer Erzeugnisse in Europa gewähren würden, kämen die Länder der Gemeinschaft in den Genuss von Vorteilen, die im wesentlichen in folgender zweifacher Form in Erscheinung treten könnten:

- zunächst würde ihnen in fortschreitendem Masse ein breiterer Zugang zum Markt dieser Länder und Gebiete eröffnet, bis zur vollkommenen Unterschiedslosigkeit am Ende der Übergangszeit;

- ferner wären alle Länder des Gemeinsamen Marktes in allen überseeischen Ländern und Gebieten bei den Ausschreibungen für die Durchführung der Programme für öffentliche Arbeiten, die vom Investitionsfonds finanziert werden, völlig gleichberechtigt.

Dieser Zusammenschluss hinsichtlich der öffentlichen Investitionen führt selbstverständlich zu einer völligen Freiheit der privaten Investitionen. Die privaten Kapitalien aus den Ländern der Gemeinschaft könnten also ohne jegliche Diskriminierung in den überseeischen Ländern und Gebieten in gleicher Weise wie das französische Kapital investiert werden. Die Niederlassung von Staatsangehörigen der Länder des Gemeinsamen Marktes, die privaten Investitionen entspricht, könnte ohne jegliche Diskriminierung erfolgen.

\* \* \*

Dies sind die Grundsätze, von denen man für das vorgesehene System der fortschreitenden Verbindung der überseeischen Länder mit dem künftigen Gemeinsamen Markt ausgehen sollte. Dieser Vorschlag wird nur für diejenigen Gebiete der Franc-Zone unterbreitet, für die sich Frankreich auf internationaler Ebene verpflichten kann. Es ist beabsichtigt, die Länder zu konsultieren, die vor kurzem eine vollständige Zuständigkeit für ihre auswärtigen Beziehungen erhalten haben. Frankreich wird sich bemühen, ihre Zustimmung zu erhalten.

Wenn die Delegationen sich über die vorstehend dargelegten verschiedenen Grundsätze einigen würden, so wäre es wohl wünschenswert, eine Gruppe für überseeische Gebiete im Rahmen der Brüsseler Konferenz einzusetzen; diese hätte die damit verbundenen Anwendungsmodalitäten so schnell wie möglich zu untersuchen.